

Allgemeine Nutzungsbedingungen
von VKB BiPRO-Webservices
(Stand 10/2019)

(Die Nutzung der VKB BiPRO-Webservices setzt die Akzeptanz dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen voraus. Bitte lesen Sie sich diese Nutzungsbedingungen sorgfältig durch und akzeptieren diese dann im Anmeldeformular per Unterschrift)

Präambel

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für die Nutzung der BiPRO-Webservices (im Folgenden „Nutzungsbedingungen“) enthalten die grundlegenden Regelungen für die Nutzung der BiPRO-Webservices des Konzerns Versicherungskammer (im Folgenden „VKB BiPRO-Webservices“).

Die VKB BiPRO-Webservices werden durch die Bayerische Landesbrandversicherung AG (im Folgenden „BLBV“ oder „Serviceanbieter“) bereitgestellt. Die BLBV ist ein Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer (im Folgenden „VKB“) und nimmt sämtliche Aufgaben im Bereich der EDV zentral für alle zur VKB gehörenden Unternehmen wahr.

Voraussetzung zur Nutzung der VKB BiPRO-Webservices ist, dass zwischen dem Vertriebspartner und mindestens einem Unternehmen der VKB eine aktive Geschäftsverbindung¹ besteht und der Vertriebspartner ein BiPRO-fähiges Maklerverwaltungsprogramm (im Folgenden „MVP“²) nutzt.

Der Vertriebspartner setzt dieses MVP unter anderem im elektronischen Datenaustausch mit Versicherungsunternehmen ein, insbesondere zur Verwaltung und Durchführung bestehender Versicherungsverträge der von dem Vertriebspartner betreuten Kunden, zur Abwicklung von Vertragsänderungen, zur Anbahnung und Vermittlung von Neugeschäft und der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Verarbeitung und Nutzung personen- und vertragsbezogener Daten von Versicherungsnehmern, versicherten Personen und potenziellen Kunden.

Um dem Vertriebspartner im Rahmen der Nutzung des MVP den Abruf von bzw. den Zugang zu Informationen der/des VKB-Unternehmen/s, -Funktionen oder -Prozessen zu erleichtern, stellt der Serviceanbieter dem Vertriebspartner über einen sogenannten BiPRO-Server eine Reihe von digitalen Services bereit, die der Vertriebspartner über von ihm vorzuhaltende Schnittstellen (im Folgenden: „Schnittstellen“) an sein MVP anbindet.

Die VKB BiPRO-Webservices und Schnittstellen sind BiPRO-konform³, d.h. sie basieren auf dem BiPRO-Datenmodell und berücksichtigen die BiPRO-Normen. Als BiPRO-Norm im Sinne dieses Vertrags gelten offizielle und potenzielle Normen der BiPRO e.V., Brancheninstitut für Prozessoptimierung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

¹ „Aktive Geschäftsverbindung“ bedeutet, dass der Vertriebspartner als Versicherungsmakler gem. § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) registriert ist und mit einem oder mehreren Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer eine vertragliche Courtagevereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung besteht. Gleiches gilt für den ein Fall einer Courtagezusage.

² „MVP“ wird in diesem Zusammenhang synonym verwendet für ein vom Vertriebspartner lizenziertes oder eigenentwickeltes Maklerverwaltungsprogramm und für einen sonstigen, technischen BiPRO-Client, den der Vertriebspartner selbst betreibt oder durch einen von ihm beauftragten Dienstleister betreiben lässt.

³ Im Gegensatz zu proprietären Webservices sind BiPRO-Webservices genormt, was dem Anwender, der die VKB Webservices technisch nutzen möchte, die Sicherheit gibt, dass die Merkmale und Eigenschaften vordefinierten Regeln folgen.

Die Nutzungsbedingungen sind in zwei Abschnitte - Abschnitt A „Allgemeiner Teil“ und Abschnitt B „Besonderer Teil“ - unterteilt. Im Abschnitt A „Allgemeiner Teil“ sind die allgemeinen Rechte und Pflichten des Vertriebspartners und des Serviceanbieters für die Nutzung der VKB BiPRO-Webservices festgelegt. Im Abschnitt B „Besonderer Teil“ sind die durch die BLBV bereitgestellten VKB BiPRO-Webservices näher beschrieben und spezifische Anbindungs-Nutzungsvoraussetzungen sowie ggf. abweichende Regelungen zum Abschnitt A festgelegt. Bei Widersprüchen gehen die Bedingungen des Besonderen Teils denjenigen des Allgemeinen Teils vor.

A Allgemeiner Teil

§ 1 Leistungen

(1) Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen sind die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei der Anbindung und Nutzung der vom Serviceanbieter bereitgestellten und durch den Vertriebspartner beantragten VKB BiPRO-Webservices nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.

(2) Der Vertriebspartner und der Serviceanbieter sind verpflichtet, die in diesen Nutzungsbedingungen beschriebenen und durch den Vertriebspartner beantragten VKB BiPRO-Webservices/-Leistungen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu erbringen.

(3) Die BLBV verpflichtet sich, die durch den Vertriebspartner beantragten VKB BiPRO-Webservices nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die VKB BiPRO-Webservices nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen über die Schnittstellen an sein System anzubinden.

§ 2 Pflichten der BLBV

(1) Die BLBV stellt die im Besonderen Teil beschriebenen VKB BiPRO-Webservices BiPRO-konform bereit. Zu den aktuell jeweils verfügbaren sowie zu geplanten neuen VKB BiPRO-Webservices stellt die BLBV über die entsprechenden Makler-Webseiten der VKB Übersichten und Beschreibungen in geeigneter Form für den Vertriebspartner zur Verfügung.

(2) Zur Unterstützung bei Fragen zu den VKB BiPRO-Webservices steht dem Vertriebspartner sein VKB-Maklerbetreuer zur Verfügung.

§ 3 Pflichten des Vertriebspartners

(1) Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen und des/der jeweiligen Antrags/Anträge bereitgestellten VKB BiPRO-Webservices über die definierten Schnittstellen an sein System anzubinden, und die Anbindung vor Inbetriebnahme hinreichend zu testen und den vertragsgemäßen Zustand während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

(2) Der Vertriebspartner darf die über die VKB BiPRO-Webservices zur Verfügung gestellten Daten (im Folgenden: „VKB-Daten“) im Rahmen der MVP-Integration inhaltlich nicht verändern.

(3) Für den Fall, dass die Anbindung eines VKB BiPRO-Webservices an das MVP des Vertriebspartners nicht den Nutzungsbedingungen entspricht, wird der Vertriebspartner den vertragsgemäßen Zustand unverzüglich auf eigene Kosten herstellen.

§ 4 Kosten

(1) Seitens der BLBV werden die VKB BiPRO-Webservices dem Vertriebspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Die Kosten der Anbindung sowie für den laufenden Betrieb des MVP gehen zu Lasten des Vertriebspartners.

(3) Die Kosten des jeweiligen Änderungsaufwandes trägt jede Vertragspartei selbst.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) Die BLBV räumt dem Vertriebspartner hiermit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die VKB BiPRO-Webservices nebst Dokumentation und ggf. weiteren Unterlagen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen und der auf seiner Grundlage gestellten Anträge zu nutzen. Das Nutzungsrecht des Vertriebspartners umfasst das Recht die VKB BiPRO-Webservices für den elektronischen Datenaustausch mit den VKB-Unternehmen, zur Verwaltung und Durchführung bestehender Versicherungsverträge der vom Vertriebspartner betreuten VKB- Versicherungsnehmern, zur Abwicklung von Vertragsänderungen sowie zur Anbahnung und Vermittlung von Neugeschäft für die VKB-Unternehmen zu nutzen.

(2) Die BLBV kann das Nutzungsrecht für einzelne Funktionen der VKB BiPRO-Webservices jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen oder aussetzen.

(3) Das Nutzungsrecht an den VKB BiPRO-Webservices endet gemäß den Bedingungen in § 15.

§ 6 Datenschutz

(1) Der Vertriebspartner und der Serviceanbieter sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und Privat- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten nach der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: "DSGVO"), nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weiterer Rechtsvorschriften einzuhalten und Privatgeheimnisse gem. § 203 StGB zu bewahren.

(2) Der Vertriebspartner und der Serviceanbieter stellen sicher, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Mitarbeiter einzusetzen, die bezüglich des Umgangs mit solchen Daten hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenintegrität hinreichend unterwiesen worden sind. Dies gilt für den Vertriebspartner entsprechend auch im Hinblick auf Versicherungsvermittler, mit denen er zusammenarbeitet.

(3) Soweit bei der Nutzung der VKB BiPRO-Webservices eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person (z.B. insbesondere gem. der Art. 4 Nr. 11, 6 Abs. 1 lit. a), 7, 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO) in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von Daten erforderlich ist, stellen der Vertriebspartner und der Serviceanbieter in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Einholung und den Nachweis der entsprechenden

Einwilligungserklärung sicher. Setzen der Vertriebspartner und der Serviceanbieter bei der Nutzung der VKB BiPRO-Webservices Dritte zur Verarbeitung von Daten ein (Auftragsverarbeitung), stellen sie in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicher, dass die Verarbeitung entsprechend der insoweit einschlägigen Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und/oder sonstiger ggf. relevanter gesetzlicher Vorschriften erfolgt; dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung im Verhältnis zwischen dem Vertriebspartner und dem Serviceanbieter vorliegen sollten.

(4) Soll bei der Nutzung der VKB BiPRO-Webservices seitens des Vertriebspartners ein Datentransfer außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO in einen sog. Drittstaat erfolgen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BLBV bzw. des jeweiligen VKB-Unternehmens. Die BLBV bzw. das jeweilige VKB-Unternehmen wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn in dem Drittstaat ein adäquates Datenschutzniveau gem. Art. 45 DSGVO besteht. Sollte kein adäquates Datenschutzniveau gegeben sein, werden EU Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gem. des Beschlusses der EU-Kommission v. 5. Feb. 2010 (2010/87/EU) vereinbart. Allerdings ist die Verarbeitung von Daten der besonderen Art gem. Art. 4 Ziff. 13-15 DSGVO im Drittstaat generell unzulässig und auszuschließen.

(5) Der Vertriebspartner und der Serviceanbieter sind jeweils selbst dafür verantwortlich, dass Informationen mit personenbezogenen Daten oder sensiblen Inhalten der anderen Partei nur gesichert (verschlüsselt) zugestellt werden.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Der Serviceanbieter und der Vertriebspartner sind verpflichtet, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten des jeweils anderen, insbesondere dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unbefristet streng vertraulich zu behandeln und sie – soweit nicht zur Erreichung des Zwecks dieser Bedingungen geboten – weder aufzuzeichnen noch zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit Serviceanbieter oder der Vertriebspartner nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung dazu verpflichtet ist, die betreffenden Vertraulichen Informationen Dritten zugänglich zu machen; der jeweils andere ist hiervon unverzüglich zu unterrichten und die Zugänglichmachung rechtzeitig vorher mit ihm abzustimmen.

(2) Der Serviceanbieter und der Vertriebspartner sind verpflichtet, sämtliche Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen bedienen, im selben Umfang, wie sie selbst einander hierzu verpflichtet sind, schriftlich zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz zu verpflichten. Zu diesen Personen gehören auch Versicherungsvermittler, mit denen der Vertriebspartner zusammenarbeitet. Diese Verpflichtung haben die Vertragspartner einander auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Verpflichtungen dieses Paragraphen bleiben auch nach Beendigung der Nutzung bestehen.

§ 8 Authentifizierung, Autorisierung

(1) Für die Nutzung von Webservices von Versicherungsunternehmen setzen die BiPRO-Normen in der Regel die Authentifizierung des Vertriebspartners mit Hilfe des von ihm eingesetzten MVP voraus. Die Authentifizierung der Vertriebspartner erfolgt für die VKB BiPRO-Webservices über die TGIC⁴.

(2) Der Vertriebspartner kann über seinen Ansprechpartner bei der VKB einen Nutzungsantrag erhalten und damit die Nutzung von VKB BiPRO-Webservices beantragen.

(3) Die BLBV prüft die Berechtigung des Vertriebspartners und der von ihm als Nutzer benannten Person und Systeme zur Nutzung der VKB BiPRO-Webservices, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit dem Vertriebspartner und ggf. von Besonderheiten bei der Datenbereitstellung.

(4) Im Falle einer erfolgreichen Prüfung des Antrags räumt die BLBV dem Vertriebspartner die festgelegten Nutzungsrechte innerhalb der vorgesehenen Rollen ein (Autorisierung).

(5) Die BLBV prüft bei jedem Abruf die Berechtigung, insbesondere, ob die bereit gestellten vertrags- und personenbezogenen Daten zum Vertragsbestand des abrufenden Vertriebspartners gehören, und ob er berechtigt ist, die angeforderten Daten abzurufen.

§ 9 Webcontrolling

(1) Der Serviceanbieter speichert alle vom MVP des Vertriebspartners durchgeführten Webservice- Abrufe, u.a. Datum und Uhrzeit und die vorgenommenen Datenlieferungen (z.B. XML-Files und PDF-Anhänge). Der Serviceanbieter ist berechtigt, die technischen Protokolle der gespeicherten Daten zur Durchsetzung eigener Ansprüche gegen den Vertriebspartner oder gegen Dritte, zur Abwehr von Ansprüchen des Vertriebspartners oder Dritter oder auf behördliche, aufsichtsrechtliche oder gerichtliche Anforderung zu verwenden bzw. herauszugeben.

(2) Hat der Serviceanbieter – anlassbezogen oder aufgrund einer Stichprobenkontrolle – belastbare Hinweise darauf, dass

- ein Aufruf der BiPRO-Webservices durch Unberechtigte (Personen oder Systeme) erfolgt, bzw.
- die bereit gestellten, vertrags- und personenbezogenen Daten von Unberechtigten gelesen oder verändert werden, bzw.
- die bereit gestellten Daten zwar von Berechtigten abgerufen, aber ohne die entsprechenden Einwilligungen der Betroffenen (Versicherungsnehmer und versicherte Personen) an unberechtigte Dritte weitergegeben werden, bzw.
- die bereit gestellten Daten zwar von Berechtigten abgerufen, aber inhaltlich verändert werden,

ist der Serviceanbieter berechtigt, die Nutzung sowie die Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu beenden und im eigenen Ermessen die zuständigen Behörden zu informieren. Der Serviceanbieter behält sich vor, bei festgestellten Verstößen den Vertriebspartner oder von ihm mit der Durchführung der BiPRO-Webservices oder mit der Verwaltung der abgerufenen bzw. übermittelten Daten beauftragte Dritte auf Schadensersatz in Anspruch zu

⁴ „TGIC“ steht für die Trusted German Insurance Cloud und ist ein branchenweiter und zentraler Registrierungs- und Authentifizierungsservice. Registrierte Makler können die TGIC als sicheres und standardisiertes Authentifizierungsverfahren zur Nutzung von BiPRO-Webservices und Maklerportalen nutzen. Informationen über die Registrierung eines solchen Benutzerkontos erhalten Sie von der TGIC (<https://makler.tgic.de/info/registrierung>). Die TGIC wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert. Sie erfüllt damit die höchsten Sicherheitsstandards.

nehmen. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, dem Serviceanbieter zur Prüfung und Verifizierung der oben genannten Hinweise die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Verfügbarkeit

(1) Der Serviceanbieter ist bestrebt, die VKB BiPRO-Webservices während der Betriebsphase 24 Stunden am Tag hochverfügbar zur Verfügung zu stellen. Die konkreten Verfügbarkeitszeiten und Wartungsfenster werden ggf. im Besonderen Teil bei den jeweiligen Webservices und/oder in den Antragsformularen geregelt.

(2) Im Falle von nicht planbaren Wartungsarbeiten, z.B. zur Behebung von Sicherheitsproblemen, fehlerhaften Ausgabewerten bei Tarifberechnungen etc., wird der Serviceanbieter die entsprechenden VKB BiPRO-Webservices unverzüglich deaktivieren und die erforderlichen Änderungen vornehmen.

§ 11 Fehlerbehebung

(1) Treten bei vertragsgemäßer Bereitstellung und Nutzung der VKB BiPRO-Webservices oder deren Anbindung Fehler auf, werden der Vertriebspartner und der Serviceanbieter unverzüglich

- von ihnen festgestellte Fehler in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen dem jeweils anderen melden;
- Fehler auf die in ihrem Verantwortungsbereich mögliche Verursachung hin untersuchen
- und dem jeweils anderen über das Ergebnis berichten;
- den jeweils anderen, soweit notwendig, bei der Fehleranalyse im Rahmen des Zumutbaren unterstützen;
- in ihrem Verantwortungsbereich liegende Fehler beseitigen und dem jeweils anderen hierüber berichten;
- bei nicht möglicher Fehlerbeseitigung eine Ausweidlösung entwickeln und deren Realisierung ggf. mit dem jeweils anderen abstimmen.

(2) Der Vertriebspartner und der Serviceanbieter sind jeweils für die Beseitigung von Fehlern durch Veränderungen des VKB BiPRO-Webservices oder der Anbindung verantwortlich, soweit die Veränderungen von ihm selbst oder durch Dritte auf seine Veranlassung hin vorgenommen worden sind, es sei denn, der weist für seinen Verantwortungsbereich nach, dass die Veränderungen für den Fehler nicht ursächlich sind bzw. waren.

§ 12 Meldung über Störungen/Probleme, Reaktionszeit

Wird der Vertriebspartner oder der Serviceanbieter von dem jeweils anderen über Störungen oder Probleme des Webservice oder der Anbindung benachrichtigt, wobei die Benachrichtigung bevorzugt per E-Mail zu erfolgen hat, liefert jeweils der andere während der Werktage in der Regel innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Meldung des jeweils anderen eine qualifizierte Rückmeldung.

§ 13 Gewährleistung

(1) Tritt bei bestimmungsgemäßer Nutzung eines VKB BiPRO-Webservices ein Programmfehler auf, wird der Vertriebspartner diesen an die BLBV unverzüglich und unter Angabe der für die Fehleranalyse und -beseitigung zweckdienlichen Informationen melden.

Die BLBV wird den Vertriebspartner, soweit erforderlich, im Rahmen des Zumutbaren bei der Fehleranalyse unterstützen.

(2) Die BLBV wird die von ihr zu vertretenden, produktionsverhindernden Programmfehler in Bezug auf ihre Leistungen nach § 2 auf eigene Kosten unverzüglich beseitigen.

(3) Die BLBV wird die von ihr zu vertretenden, aber nicht produktionsverhindernden Programmfehler in Bezug auf ihre Leistungen nach § 2 auf eigene Kosten im Zuge ihrer regulären Wartungs- und Release-Zyklen beheben. Ein Anspruch auf sofortige oder unverzügliche Beseitigung besteht nicht, wenn der fachliche Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 14 Haftung, Freistellungen

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts Abweichendes ergibt, richtet sich die Haftung des Vertriebspartners und des Serviceanbieters nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Serviceanbieter und der Vertriebspartner haften einander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für nutzungstypische und vorhersehbare Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus diesen Nutzungsbedingungen beruhen, ohne deren Einhaltung die Erreichung des Zwecks dieser Nutzungsbedingungen gefährdet ist.

(3) Der Serviceanbieter haftet dem Vertriebspartner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten VKB-Daten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen. Der Serviceanbieter stellt den Vertriebspartner von allen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter frei, die ausweislich der Urteilsgründe aufgrund der von dem Serviceanbieter zur Verfügung gestellten VKB-Daten bestehen.

(4) Der Vertriebspartner stellt den Serviceanbieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen beruhen. Darüber hinaus stellt der Vertriebspartner den Serviceanbieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht BiPRO-konformen Lauffähigkeit des von dem Vertriebspartner eingesetzten MVP beruhen, es sei denn, dass die unzureichende Lauffähigkeit durch ein produktionsverhindernden Programmfehler eines VKB BiPRO-Webservices verursacht wird.

§ 15 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Die Bereitstellung der jeweils verfügbaren VKB BiPRO-Webservices und damit deren Nutzbarkeit beginnt in der Regel 4 Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars bei der VKB und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Nutzung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dazu genügt eine Mitteilung in Textform.

(3) Die BLBV ist berechtigt, die Zugänge des Vertriebspartners zu den VKB BiPRO-Webservices zum Beendigungszeitpunkt der Nutzung zu sperren.

§ 16 Änderungen von Diensten

Der Serviceanbieter ist jederzeit berechtigt, die unentgeltlich bereitgestellten VKB BiPRO-Webservices zu ändern, neue VKB BiPRO-Webservices unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen und die Bereitstellung der unentgeltlichen VKB BiPRO-Webservices einzustellen. Der Serviceanbieter wird hierbei jeweils auf die berechtigten Interessen des Vertriebspartners Rücksicht nehmen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Sofern in diesen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind sämtliche Erklärungen, die im Rahmen der Nutzung der VKB BiPRO-Webservices abgegeben werden, in Schriftform oder per E-Mail abzugeben. Die E-Mail Adresse und die postalische Anschrift des Serviceanbieters sind auf dem Nutzungsantrag angegeben. Änderungen der Kontaktdaten bleiben vorbehalten. Im Fall einer solchen Änderung wird der Serviceanbieter den Vertriebspartner hierüber in Kenntnis setzen.

(2) Die BLBV ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise auf andere mit ihr verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) zu übertragen.

(3) Diese Bedingungen für die Nutzung der VKB BiPRO-Webservices können zwischen dem Vertriebspartner und dem Serviceanbieter durch entsprechende Vereinbarung wie nachfolgend beschrieben geändert werden: Der Serviceanbieter übermittelt die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Text- oder Schriftform an den Vertriebspartner und weist auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird der Serviceanbieter dem Vertriebspartner eine angemessene Frist, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der VKB BiPRO-Webservices akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab dem Erhalt der Nachricht zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Der Serviceanbieter wird den Vertriebspartner mit dem Informationsschreiben in Schrift- oder Textform gesondert auf sein Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung seines Schweigens hinweisen.

(4) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(6) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

B Besonderer Teil

Präambel

Im besonderen Teil dieser Nutzungsbedingungen werden die von der BLBV dem Vertriebspartner angebotenen einzelnen VKB BiPRO-Webservices beschrieben sowie ggf. spezifische Nutzungsbedingungen und -voraussetzungen präzisiert, die der Vertriebspartner über von ihm vorzuhaltende Schnittstellen an sein MVP anbindet.

I Norm 430 (Dokumentenaustausch)

Auf der Grundlage der BiPRO Norm 430 sind in diesem Abschnitt die Pflichten und Verantwortlichkeiten der BLBV und des Vertriebspartners im Rahmen der automatisierten Übermittlung elektronischer Dokumente und Daten zu den VKB-Versicherungsverträgen geregelt.

1. Pflichten der BLBV

- 1.1 Die BLBV ist verpflichtet, dem Vertriebspartner hinsichtlich der bei den Unternehmen der VKB bestehenden Versicherungsverträge, zu denen der Vertriebspartner mit der Betreuung des Versicherungsvertrages durch den Kunden beauftragt ist, alle im Rahmen der BiPRO-Norm 430 verfügbaren und für den Bestandsbetreuer vorgesehenen Dokumente und Daten im Wege automatisierter elektronischer Lieferungen werktätlich nach Erzeugung der Dokumente bereitzustellen.
- 1.2 Der Serviceanbieter stellt dem Vertriebspartner bei jedem Aufruf dieses VKB BiPRO-Webservices und nach erfolgreicher Authentifizierung eine Liste verfügbarer Datenlieferungen zur Verfügung.
- 1.3 Die Dokumente im Sinne dieser Nutzungsbedingungen beinhalten insbesondere Vermittlerkopien zu Versicherungsvertragsdokumenten aus den bestandsführenden Systemen der VKB.
- 1.4 Der Serviceanbieter verpflichtet sich, die elektronischen Dokumente und Daten im Rahmen dieses VKB BiPRO-Webservices mindestens 30 Tage nach Erzeugung zur elektronischen Abholung vorzuhalten.
- 1.5 Die Verantwortlichkeit der BLBV für die Datenbereitstellung endet am Übergabepunkt zur Schnittstelle von dem Vertriebspartner.

2. Pflichten des Vertriebspartners

- 2.1 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, den Webservice bis spätestens 4 Wochen nach der Information der BLBV über die erfolgreiche Bearbeitung/Genehmigung seines Nutzungsantrags über eine Schnittstelle an sein MVP anzubinden.
- 2.2 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die bereitgestellten elektronischen Dokumente und Daten mindestens wöchentlich gemäß der BiPRO-Norm 430, in einer gültigen Fassung, über seine Schnittstelle abzuholen.
- 2.3 Der Zugang der Dokumente und Daten bei dem Vertriebspartner ist dann erfüllt, wenn der Vertriebspartner die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit der Kenntnisnahme üblicherweise zu rechnen ist. Sofern der Vertriebspartner zur

Abholung von BiPRO-Dokumenten und -Daten einen externen Dienstleister einsetzt, gilt der Zugang bei dem Vertriebspartner dann als erfüllt, wenn der Dienstleister die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat und mit der Kenntnisnahme üblicherweise zu rechnen ist.

- 2.4 Sofern der Vertriebspartner sein MVP durch ein anderes MVP ersetzt, bleibt er für die BiPRO-konforme Abholung der von der BLBV bereitgestellten Dokumente und Daten innerhalb des unter Ziffer 2.2 genannten Zeitraums, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, selbst verantwortlich.
- 2.5 Schaltet der Vertriebspartner sein MVP ohne Ersatz ab bzw. will der Vertriebspartner über sein MVP die VKB BiPRO-Webservices nicht mehr nutzen, informiert er die BLBV frühzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor der geplanten Abschaltung in Textform, damit die BLBV die Möglichkeit hat, einen alternativen Bereitstellungsweg der für den Vermittler vorgesehenen Dokumente und Daten einzurichten. Unterbleibt die frühzeitige Information an die BLBV, übernimmt die BLBV keine Verantwortung für die Nachlieferung nicht abgeholter Dokumente oder Daten.
- 2.6 In Bezug auf die von der BLBV im Rahmen dieses VKB BiPRO-Webservices bereitgestellten Daten ist der Vertriebspartner ab dem Zeitpunkt der Übergabe an seine Schnittstelle die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. Dies bedeutet, dass der Vertriebspartner in Bezug auf die weitere Datenverwendung und etwaige Datenübermittlungen an Dritte dafür zu sorgen hat, dass personen- und vertragsbezogene Daten nur an dazu Berechtigte übermittelt werden dürfen. Dies gilt namentlich für von dem Vertriebspartner eingesetzte selbständige Untervermittler (Stichwort Bestandsabgrenzung) oder Maklerpools oder Service-Dienstleister (Stichwort Kundeneinwilligung).

II BiPRO-Norm 440 (Deeplink)

Mit Hilfe der BiPRO-Norm 440 kann der Nutzer direkt über sein MVP eine Einstiegsadresse (URL) abfragen, mit der er direkt in die AloA-Web-Anwendung der VKB einspringen kann, um Informationen zu Verträgen des Versicherungsnehmers zu erhalten.

Bei der Nutzung eines TGIC-Organisationskontos zur Authentifizierung wird die Weiternavigation nach dem Einsprung in die Vertragsübersicht der AloA-Web-Anwendung standardmäßig unterbunden. Auf Wunsch des Vertriebspartners kann die Weiternavigation im Nutzungsantrag explizit aktiviert werden.